

# Grundumlagen

Wir informieren nachstehend über jene Grundumlagen, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Bei den folgenden Beschlüssen handelt es sich um von den Fachgruppen aufgrund des Erkenntnisses des VfGH V 43/2017 vom 29. September 2017 neu beschlossene Grundumlagen für das Jahr 2018 und werden diese gemäß § 141 Abs. 5 WKG idGF in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der GO verlautbart.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten hat am 17. April 2018 die von den nachstehenden Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt. Bei den Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 7. März 2018 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 genehmigt.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze (§ 123 Abs. 14 WKG).

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation/Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	Pro Berechtigung <b>Planende Baumeister und Baumeistergewerbe</b> Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,5 Promille 350,00
		<b>Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe</b> Anteil von den SV-Beiträgen, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden Mindestbetrag	1,2 Promille 270,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für <b>Dachdecker und Spengler</b> (Anmerkung: inkl. Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb in der Höhe von 50,00 Euro) Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag	300,00 187,50 0,25 Prozent 1.500,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG	125,00
		Sockelbetrag pro Berechtigung für <b>Glaser</b> (Anmerkung: inkl. Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb in der Höhe von 50,00 Euro) Bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Maximalbetrag	175,00 93,75 0,125 Prozent 750,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	62,50
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	330,00 247,50 0,8 Prozent 3.000,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	<b>Maler, Lackierer und Schilderhersteller</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	180,00 1,2 Prozent 2.700,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		<b>Tapezierer, Dekorateure und Sattler</b> Sockelbetrag pro Berechtigung: Tapezierer und Dekorateure Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres	308,00 125,00 0,2 Prozent
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
106	<b>LI Bauhilfsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018	<b>Pflasterer</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	230,00 0,00 Prozent 50 Prozent
		<b>Bauhilfsgewerbe</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) Transportbeton (Berufszweig 1105) Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) Steinbruchunternehmen (Berufszweig 1300)	263,00 263,00 215,00 215,00
		Alle anderen Berufszweige Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	149,00 0,35 Prozent 1.600,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		<b>Bodenleger</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Deckelung (= Maximalbetrag)	280,00 0,6 Prozent 5.000,00
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	50 Prozent
		<b>Steinmetze</b> Grundbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres	355,00 0,7 Prozent
		Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Grundbetrages	50 Prozent
110	<b>LI Metalltechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2018	Die Grundumlage setzt sich für alle Metalltechniker zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag pro Berechtigung für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	160,00 80,00 0,12 Prozent 5.000,00 50 Prozent
111	<b>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 88,00 0,16 Prozent 1.200,00 50 Prozent
112	<b>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem variablen Betrag: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	194,00 97,00 0,09 Prozent 5.000,00 50 Prozent
113	<b>FV Kunststoffverarbeiter</b> Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.01.2018	Fixbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres Für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG Staffelung nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG	175,00 350,00 0,10 Prozent 87,00 175,00
115	<b>LI Fahrzeugtechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	<b>Berufsgruppe Kraftfahrzeugtechniker</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	229,00 0,00 Prozent 50 Prozent
		<b>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner</b> 1. <b>Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner</b> Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag	250,00 0,40 Prozent 2.000,00 125,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<b>2. Gewerbeberechtigung Wagner</b> Fixbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres an die GKK Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent vom Fixbetrag	90,00 0,40 Prozent 2.000,00 45,00
116	<b>LI Kunsthandwerke</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.01.2018	Fester Betrag pro Berechtigung: Gold- und Silberschmiede Uhrmacher Buchbinder Musikinstrumentenerzeuger Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen Keine Staffelung nach der Rechtsform  Variabler Anteil für die Grundumlage: Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres  Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 175,00 175,00 155,00 155,00  0,00 Prozent  50 Prozent
117	<b>LI Mode- und Bekleidungstechnik</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	<b>Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)  <b>Mode- und Bekleidungstechnik</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am selben Standort Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)  <b>Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)  <b>Textilreiniger, Wäscher und Färber</b> Textilreiniger Pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung a) Chemischreiniger b) Wäscher und Wäschebügler Wenn a) und b) an einem Standort Pro weitere Betriebsstätte  Eingeschränkt auf Filialbetrieb Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	300,00  0,00 Prozent  50 Prozent  166,00 83,00 0,5 Prozent  50 Prozent  160,00 0,05 Prozent  50 Prozent  249,00 249,00 249,00 249,00 249,00 249,00  150,00 200,00 0,4 Prozent  50 Prozent
118	<b>LI Gesundheitsberufe</b>  Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	<b>Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher</b> Sockelbetrag pro Berechtigung für: Schuhmacher und Reparaturschuhmacher Orthopädienschuhmacher Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres  <b>Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag linear pro Standort Keine Staffelung nach der Rechtsform  <b>Hörgeräteakustiker</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform  <b>Orthopädietechniker und Bandagisten</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten Keine Staffelung nach der Rechtsform  <b>Miederwarenerzeuger</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Der Promillesatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres beträgt in allen Fällen  <b>Zahntechniker</b> Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	298,00 486,00  0,00 Prozent  160,00 100,00  450,00  160,00  160,00 100,00  85,00  160,00  0,0 Promille  410,00  9,0 Promille  50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
119	<b>LI Lebensmittelgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.03.2018	<b>Müller</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungsmenge Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 50 Prozent
		<b>Bäcker</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	180,00 0,3 Prozent 50 Prozent
		<b>Konditoren (Zuckerbäcker)</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Zuschlag eines Prozentsatzes der SV-Beiträge des Vorjahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	322,00 0,00 Prozent 50 Prozent
		<b>Fleischer</b> Sockelbetrag pro Berechtigung Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstbetrag Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	325,00 0,5 Prozent 3.000,00 50 Prozent
		<b>Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</b> Sockelbetrag pro Berechtigung für: Obstpresser Alle übrigen Sockelbetrag für: Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr Ein Prozentsatz an der SV-Beitragssumme wird festgesetzt mit Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	80,00 170,00 180,00 5.400,00 0,00 Prozent 50 Prozent
120	<b>LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2018	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für jede weitere Gewerbeberechtigung am selben Standort Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	180,00 18,00 4,0 Promille 25,00 50 Prozent
122	<b>LI Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.03.2018	Sockelbetrag pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des zweitvorausgegangenen Jahres zuzgl. ein fixer Betrag pro MitarbeiterIn zuzgl. ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	210,00 0,00 Prozent 0,00 0,00 50 Prozent
123	<b>LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	Sockelbetrag pro Berechtigung Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle anderen Gewerbe exklusive Hausbesorger/Reiniger Hausbesorger/Reiniger Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	175,00 145,00 0,00 Prozent 50 Prozent
124	<b>LI Friseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018	Sockelbetrag für jede Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform Anteil von der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen aus dem Vorjahr Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	310,00 0,00 Prozent 50 Prozent
125A	<b>LI Rauchfangkehrer</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: 1. einem festen Betrag pro Berechtigung Keine Staffelung nach der Rechtsform 2. einem Zuschlag pro MitarbeiterIn (ausgenommen Lehrlinge) (lt. Kärntner GKK jeweils 1. März) 3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorausgegangenen Jahres Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	956,00 41,00 0,00 Prozent 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
126	<b>FG Gewerbliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.04.2018	<b>Gewerbliche Dienstleister</b> Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort  <b>Patentverwerter</b> Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 5,00 50 Prozent
127	<b>FG Personenberatung und Personenbetreuung</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2018	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Selbständige Personenbetreuer Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 72,00 50 Prozent
128	<b>FG Persönliche Dienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.03.2018	Sockelbetrag pro Berechtigung Sockelbetrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrag)	108,00 54,00 50 Prozent

## SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
209	<b>FV Bauindustrie</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.11.2017	<b>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</b> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen  <b>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</b> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die <u>nicht</u> dem BUAG unterliegen  <b>3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</b> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen  Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:  * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	2.180,19 0,00 2.180,19 0,00 0,40 Prozent 0,40 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Prozent 0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille 0,00 0,00

## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
301	<b>LG Lebensmittelhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2018	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00 56,00 149,00 80,00 50 Prozent

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
302	<b>LG Tabaktrafikanten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018	<b>Tabaktrafikanten</b> <b>Einzelhandel:</b> 0,079 % vom Vorjahres-Tabakwarenumsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, das ist die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tabakwarenlieferanten) Mindestumlage <b>Großhandel:</b> <b>Lottokollekturen und Klassenlotteriegeschäftsstellen</b> 0,04 % der Vorjahresglückspielumsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien (die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen) Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,079 Prozent 35,00  3.116,00  0,04 Prozent 50 Prozent
303	<b>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018	Pro Berechtigung: 1. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3. Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	120,00 149,00 0,00  50 Prozent
304	<b>LG Agrarhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00  87,00 149,00 0,00  50 Prozent
305	<b>LG Energiehandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.03.2018	Pro Berechtigung: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	136,00 149,00 0,00  50 Prozent
306	<b>LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.03.2018	Pro Berechtigung: 1. Maronibrater 2. Alle übrigen 3. Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	80,00 128,00 0,00  50 Prozent
307	<b>LG Außenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortiment- und Mitgliedschaft: a) Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) b) Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) c) Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00  110,00 0,00 0,00  50 Prozent
308	<b>LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00  90,00 149,00 0,00 0,00  50 Prozent
309	<b>LG Direktvertrieb</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018	Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	125,00  50 Prozent
310	<b>LG Papier- und Spielwarenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln e) Großhandel mit Trafiknebenartikeln Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00  77,00 149,00 0,00 0,00 0,00  50 Prozent
311	<b>LG Handelsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018	Pro Berechtigung: Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	134,00  50 Prozent



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
312	<b>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.03.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung 2. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00 146,00 155,50 0,00 50 Prozent
313	<b>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.03.2018	Pro Berechtigung: 1. Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe 2. Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe 3. Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II 4. Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	90,00 149,00 25,00 0,00 50 Prozent
314	<b>LG Maschinen- und Technologiehandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.03.2018	Pro Berechtigung: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Sekundärrohstoffhandel pro Berechtigung c) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	77,00 150,00 149,00 50 Prozent
315	<b>LG Fahrzeughandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018	Pro Berechtigung: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	141,00 149,00 0,00 50 Prozent
317	<b>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	Pro Berechtigung: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe b) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	100,00 149,00 0,00 50 Prozent
318	<b>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag 2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsoriment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handel mit Altwaren, Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Staffelung nach der Rechtsform 3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten auf Basis der Beschäftigtenzahlen wird nicht festgesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	0,00 60,00 146,00 0,00 0,00 50 Prozent
320	<b>LG Versicherungsagenten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2018	Pro Berechtigung: Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	180,00 50 Prozent

**Gemischtwaren-Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:**

Inhaber von Berechtigungen für das „Allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe“ gem. § 124 Z 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind.

Übersteigt der jährliche Bruttoumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von 72.673,00 Euro, beträgt die Grundumlage 149,00 Euro, gestaffelt nach der Rechtsform.

## SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
502	<b>FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.04.2018	1. <b>Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:</b> a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigung (Gruppe 1: erste Berechtigung, Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere) 0,00</li> <li>c) Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt <ul style="list-style-type: none"> <li>I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) 0,00</li> <li>II. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) 0,00</li> <li>III. konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) 0,00</li> </ul> </li> <li>d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren) 0,00</li> <li>e) Floßfahrt, Rafting 77,00</li> <li>f) Hochseeschiffahrt 0,00</li> <li>g) Hafенbetriebe/Umschlagbetriebe 0,00</li> <li>h) Segelschulen 133,00</li> <li>i) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen 125,00</li> <li>j) Vermietung von Schiffen 125,00</li> <li>k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz) 0,00</li> <li>l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 152,00</li> <li>m) Luftverkehrsgenehmigung gem. § 102 Luftfahrtgesetz 61,00</li> <li>n) Flugplätze <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Flughäfen 1.145,00</li> <li>II. Flugfelder 0,00</li> </ul> </li> <li>o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen 0,00</li> <li>p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) 61,00</li> <li>q) Flugschulen 0,00</li> <li>r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon) 61,00</li> <li>s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten 61,00</li> </ul> <p>Rechtsformstaffelung bei litera l) bis s)</p> <p><b>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz)/je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrlineiengesetz 88,00</li> <li>b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg/einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg/mehrmotorig, bis 5.700 kg/ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg/mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg/mehrmotorig, mehr als 20.000 kg/Drehflügler (Hubschrauber)/Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres)/je nicht motorisiertem Luftfahrzeug 0,00</li> <li>c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 12 Personen Beförderungskapazität 74,00</li> <li>- 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität 99,00</li> <li>- 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität 147,00</li> <li>- 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität 185,00</li> <li>- 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität 235,00</li> <li>- über 400 Personen Beförderungskapazität 285,00</li> <li>- Frachtschiff 0,00</li> </ul> </li> <li>d) Für alle anderen Beförderungsmittel 77,00</li> </ul> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p>	
503	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2018	<p>Fester Betrag pro Berechtigung nach folgenden 4 Berechtigungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Kabinenbahnen und Kombilifte 1.600,00</li> <li>2. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1er und 2er 600,00</li> <li>- ab 3er 700,00</li> </ul> </li> <li>3. Schleplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 300 m 200,00</li> <li>- ab 300 m 340,00</li> </ul> </li> <li>4. Bandförderer und Sonstige 1.000,00</li> </ul> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG 50 Prozent</p> <p>Die Grundumlagen sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an dessen Stelle tretenden amtlichen Nachfolgeindex wertgesichert zu entrichten. Als Ausgangsgrundlage für die Feststellung einer Geldwertänderung ist die für den Monat September 2015 verlaubliche Indexzahl heranzuziehen. Als Vergleichsgrundlage hat die zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt letztverlaubliche Indexzahl zu dienen. Hierbei bleiben jedoch Schwankungen bis zu jeweils 4 Prozent gegenüber der letzten herangezogenen und als Vergleichsgrundlage wirksam gewordenen Indexzahl unberücksichtigt, höhere Schwankungen kommen aber voll zur Wirkung (Stufenindex).</p>	
504	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2018	<p>Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs.12 WKG für folgende Berechtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Spedition 320,00</li> <li>Transportagentur 269,00</li> <li>Verladegewerbe 210,00</li> <li>Lagerei 210,00</li> <li>Frachtenreklamationsbüro 210,00</li> <li>Sonstige Betriebe 210,00</li> </ul> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG 50 Prozent</p>	



FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
505	<b>FG Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018	<ol style="list-style-type: none"> <li>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten: <ol style="list-style-type: none"> <li>Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe), gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen (Gruppe 1: erste Berechtigung; Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)</li> <li>Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) Staffelnung nach der Rechtsform</li> <li>Berechtigung für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe Keine Staffelnung nach der Rechtsform</li> <li>Alle anderen Berechtigungsarten</li> </ol> </li> <li>Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien: <ol style="list-style-type: none"> <li>Je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe)</li> <li>Je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)</li> <li>Je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde-Mietwagen-Gewerbe</li> <li>Für alle anderen Beförderungsmittel</li> </ol> </li> </ol> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>0,00</p> <p>123,00</p> <p>63,00</p> <p>123,00</p> <p>95,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
506	<b>FG Güterbeförderungsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.03.2018	<p>Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG</p> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>uneingeschränkte Berechtigung</li> <li>eingeschränkte Berechtigung</li> </ol> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen</p> <p>Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang)</li> <li>für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ lt. Konzessionsumfang)</li> </ol> <p>Klasse 2: Kleintransportgewerbe bis 3,5 t hzG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>uneingeschränkte Berechtigung</li> <li>eingeschränkte Berechtigung</li> </ol> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>120,00</p> <p>150,00</p> <p>150,00</p> <p>36,00</p> <p>37,00</p> <p>37,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
508	<b>FG Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2018	<ol style="list-style-type: none"> <li>Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten: <ol style="list-style-type: none"> <li>Servicegewerbe</li> <li>Tankstellengewerbe</li> <li>Garagierungsgewerbe <ul style="list-style-type: none"> <li>Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen)</li> <li>Abstellflächen im Freien</li> </ul> </li> <li>alle sonstigen Berechtigungsarten</li> </ol> </li> <li>Nach Anzahl der Zapfsäulen und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1-3 Zapfsäulen</li> <li>4-6 Zapfsäulen</li> <li>über 6 Zapfsäulen</li> </ul> </li> <li>Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m<sup>2</sup> (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bis 200 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze</li> <li>Bis 400 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze</li> <li>Bis 800 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze</li> <li>Bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze</li> <li>Bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze</li> <li>Über 3.000 m<sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze</li> </ul> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> </li> <li>Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m<sup>2</sup> bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag</li> </ol> <p>Zur Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)</p> <p>Keine Staffelnung nach der Rechtsform</p> <p>Ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte</p>	<p>123,00</p> <p>172,00</p> <p>0,00</p> <p>142,00</p> <p>142,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>142,00</p> <p>142,00</p> <p>204,00</p> <p>271,00</p> <p>271,00</p> <p>271,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>

## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
601	<b>FG Gastronomie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018	<p><b>Betriebsgruppe 1: FOOD / mit Schwerpunkt Verabreichung von Speisen</b></p> <p><b>Kategorie 1:</b> z. B. Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants</p> <p><b>Kategorie 2:</b> z. B. Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets</p>	<p>207,00</p> <p>186,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
		<p><b>Betriebsgruppe 2: BEVERAGE / mit Schwerpunkt Getränkeausschank</b></p> <p><b>Kategorie 1:</b> z. B. Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets</p> <p><b>Kategorie 2:</b> z. B. Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Brantweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben</p> <p><b>Betriebsgruppe 3: ENTERTAINMENT / Betriebe mit Unterhaltung im Mittelpunkt</b> z. B. Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen</p> <p><b>Betriebsgruppe 4: Sonstige Betriebsarten</b> Im Rahmen der Bemessungsgrundlage ist für jede Berechtigung eine Kombination von einem festen Betrag pro Betriebsartenklasse sowie ein gestaffelter variabler Zuschlag vorgesehen. Der variable Zuschlag wird mit 0,00 Euro festgelegt.</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>196,00</p> <p>175,00</p> <p>218,00</p> <p>196,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
602	<p><b>FG Hotellerie</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.03.2018</p>	<p>Die Grundumlage setzt sich pro Berechtigung wie folgt zusammen:</p> <p>1. Je Betriebsart ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a) Hotels 129,00 b) Hotels Garni 129,00 c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten 99,00 d) Pensionen 99,00 e) Frühstückspensionen 69,00 f) Schutzhütten 20,00 g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime 99,00 h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer 99,00 i) Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) 99,00 j) Alle sonstigen Betriebsarten 69,00</p> <p>2. Die Bettenanzahl und dafür ein Betrag gestaffelt nach folgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1 – Nichtbetrieb 0,00 Klasse 2 – bis 25 Betten 50,00 Klasse 3 – bis 50 Betten 99,00 Klasse 4 – bis 100 Betten 148,00 Klasse 5 – bis 150 Betten 248,00 Klasse 6 – bis 200 Betten 650,00 Klasse 7 – bis 300 Betten 650,00 Klasse 8 – bis 400 Betten 840,00 Klasse 9 – bis 500 Betten 1.230,00 Klasse 10 – bis 600 Betten 1.230,00 Klasse 11 – bis 700 Betten 1.230,00 Klasse 12 – bis 1000 Betten 1.230,00 Klasse 13 – über 1000 Betten 1.230,00</p> <p>3. Ein Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe 0,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>129,00</p> <p>129,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>69,00</p> <p>20,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>99,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>
603	<p><b>FG Gesundheitsbetriebe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.03.2018</p>	<p>Fester Betrag pro Gewerbeberechtigung:</p> <p>a) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend) 345,00 b) Kurbetriebe 309,00 c) Reha-Betriebe 321,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) sowie Ambulatorien für medizinisch-chemische Labordiagnostik 249,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen) 256,00 f) Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.) 262,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen 279,00 h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) 232,00 i) Freibäder 185,00 j) Natur-, See- und Strandbäder 173,00 k) Hallenbäder 179,00 l) Hallenbäder und Freibäder 197,00 m) Thermal- und Mineralbäder 185,00 n) Wannen- und Brausebäder 162,00 o) Saunas und Dampfbäder 167,00</p> <p>Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:</p> <p>Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf 0,00 Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern 0,00</p> <p>Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte 0,00 Promille</p> <p>Pauschalbetrag je CT 0,00 Pauschalbetrag je MRT 0,00</p> <p>Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p>	<p>345,00</p> <p>309,00</p> <p>321,00</p> <p>249,00</p> <p>256,00</p> <p>262,00</p> <p>279,00</p> <p>232,00</p> <p>185,00</p> <p>173,00</p> <p>179,00</p> <p>197,00</p> <p>185,00</p> <p>162,00</p> <p>167,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>0,00 Promille</p> <p>0,00</p> <p>0,00</p> <p>50 Prozent</p>



# SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro Hebesatz
701	<b>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung: – Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste – alle übrigen Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG	102,00 150,00  50 Prozent
702	<b>FG Finanzdienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Staffelung nach der Rechtsform  Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 in einer Kombination aus einem festen Betrag gem § 123 Abs. 8 Z 1 festgesetzt. Der Betrag gemäß Z 1 der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	325,00 180,00  0,00 50 Prozent
704	<b>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung – Sockelbetrag pro Berechtigung – Zweite Berechtigung am gleichen Standort – Jede weitere Berechtigung am gleichen Standort Für Mitglieder, die im Berufszweig Buchhaltung am selben Standort über zwei oder mehr Berechtigungen verfügen, beträgt die Grundumlage für die zweite oder jede weitere Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	164,00 82,00 41,00 10,00 50 Prozent
705	<b>FG Ingenieurbüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	250,00  50 Prozent
706	<b>FG Druck</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung <b>Druck</b> Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Zuzgl. Anteil der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres Höchstumlage Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG  <b>Schreibbüros</b> Fixbetrag Keine Staffelung nach der Rechtsform Der Prozentsatz der an die Kärntner GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	320,00  0,22 Prozent 1.600,00 50 Prozent  145,00  0,00 Prozent 50 Prozent
707	<b>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung: a) Immobilienstreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) b) eingeschränkt auf Immobilienmakler c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter d) eingeschränkt auf Bauträger e) Sonstige Staffelung nach der Rechtsform  Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen. Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt. Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	630,00 250,00 190,00 190,00 100,00  0,00 Prozent 50 Prozent
708	<b>FG Buch- und Medienwirtschaft</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Berechtigung Staffelung nach der Rechtsform Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	199,00  50 Prozent
709	<b>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.03.2018	Grundumlagensätze pro Gewerbeberechtigung Pro Gewerbeberechtigung Staffelung nach der Rechtsform  Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 WKG in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG und einem Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 1 WKG festgesetzt. Der Betrag der SV-Beiträge (§ 123 Abs. 8 Z 1 WKG) wird auf Null gesetzt Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	349,00  0,00 Prozent 50 Prozent
710	<b>FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</b> Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.12.2017	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von 10 Millionen Euro  Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über 10 Millionen Euro hinausgehende Beitragsvolumen  Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	3,00 Promille  0,50 Promille  400,00 0,00